

30. 1. Kann eine Frist zum Nachweise der Zahlung der Prozeßgebühr wirksam als Endtagsfrist gesetzt werden, ehe über ein eingereichtes Armentrechtsgesuch entschieden ist?

2. Kann der Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr durch Einreichung eines rechtzeitig einlösbaren Verrechnungsschecks bei der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts erbracht werden?

RPD. § 519 Abs. 6.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 12. Januar 1942 i. S. R. (Befl.) w.
R. & Co. GmbH. (RI.). II B 12/41.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Den Sachverhalt und die Entscheidung ergeben die

Gründe:

Gegen das den Klageanträgen stattgebende Urteil des Landgerichts vom 2. April 1941 hat der Beklagte rechtzeitig am 7. Juni 1941 Berufung eingelegt. Zuvor hatte er ein Armenrechtsgesuch vom 19. April 1941 eingereicht, das durch Beschluß vom 10. Mai 1941 wegen Aussichtslosigkeit weiterer Rechtsverfolgung abschlägig beschieden worden war, sowie ein weiteres Armenrechtsgesuch vom 18. Mai 1941, auf welches die Entscheidung bei Einlegung der Berufung noch ausstand. Gleichwohl setzte der Vorsitzende des Berufungsgerichts dem Beklagten bereits durch Verfügung vom 19. Juni 1941, zugestellt am 27. Juni 1941, eine Frist zum Nachweise der Zahlung der Prozeßgebühr bis zum 7. Juli 1941; auch die Kostenanforderung über die Prozeßgebühr in Höhe von 495 RM. (nebst 0,46 RM. Portoauslagen) wurde ihm persönlich am 28. Juni 1941 zugestellt. Die Frist zum Nachweise der Zahlung der Prozeßgebühr wurde, ehe über das zweite Armenrechtsgesuch entschieden wurde, jeweils auf Antrag des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten durch Verfügungen vom 4. Juli 1941 bis zum 31. Juli 1941 und vom 30. Juli 1941 bis zum 6. September 1941 verlängert. Durch Beschluß vom 27. August 1941, der am 6. September 1941 zugestellt worden ist, wurde dem Beklagten das Armenrecht erneut verweigert. Mit Rücksicht hierauf wurde auf Antrag seines Prozeßbevollmächtigten die Nachweisfrist durch Verfügung vom 3. September 1941, zugestellt am 5. September 1941, bis zum 15. Oktober 1941 verlängert. Am 8. Oktober 1941 reichte der Beklagte ein drittes, mit der Tagesangabe des 3. Oktober versehenes Armenrechtsgesuch ein, das durch Verfügung vom 15. Oktober 1941 jedoch wiederum abschlägig beschieden wurde. Am 14. Oktober 1941 reichte der Beklagte bei der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts einen Verrechnungsscheck der B.-GmbH. auf die D. Bank über den angeforderten Betrag von 495,46 RM. ein. Die Geschäftsstelle gab den Scheck noch am gleichen Tag an die Oberjustizkasse weiter. Diese sandte ihn am 14. Oktober 1941 an die Bank zur Gutschrift. Die Bank schrieb ihn am 15. Oktober 1941 gut. Die Nachricht hiervon ging bei der Oberjustizkasse am 16., die Zahlungsanzeige der Oberjustizkasse bei der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts am 17. Oktober 1941 ein. Bereits am 14. Oktober

1941 hatte die Oberjustizkasse beim Beklagten angerufen und seine sich meldende Ehefrau ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die gesetzte Frist bei Weitergabe des Schecks auf dem üblichen Wege nicht eingehalten werden könnte.

Das Berufungsgericht hat den Zahlungsnachweis als verspätet erbracht angesehen. Der Beklagte reichte am 25. Oktober 1941 vorsorglich noch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein, in dem er unter Beifügung einer eigenen eidesstattlichen Versicherung darlegte, daß er das Geld nicht eher habe aufbringen können. Das Berufungsgericht hat jedoch unter Zurückweisung auch des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Berufung wegen verspäteten Nachweises der Zahlung der Prozeßgebühr durch Beschluß vom 6. Dezember 1941 als unzulässig verworfen.

Giergegen hat der Beklagte frist- und formgerecht sofortige Beschwerde eingelegt. Zur Begründung hat er angeführt, er habe angenommen, die Nachweisfrist werde gewahrt, wenn er den Scheck noch vor dem 15. Oktober 1941 bei Gericht einreiche. Über den Unterschied zwischen Zahlung und Nachweis der Zahlung sei er sich ohne sein Verschulden nicht klar gewesen. Deshalb sei zum mindesten sein Verlangen nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand berechtigt.

Der sofortigen Beschwerde ist, wenn auch nicht aus den von ihr angeführten Gründen, stattzugeben. Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß nur das zweite Armenrechtsgesuch vom 18. Mai 1941 den Fristablauf gemäß § 519 Abs. 6 ZPO. zu hemmen geeignet war, weil das erste Armenrechtsgesuch bereits vor Einlegung der Berufung und damit auch, bevor die Nachweisfrist gesetzt wurde, abschlägig beschieden war und weil grundsätzlich nur ein einziges Armenrechtsgesuch, sofern es wenigstens sachlich beschieden ist, fristhemmende Wirkung haben kann (vgl. RGZ. Bd. 110 S. 402, Bd. 117 S. 138, Bd. 143 S. 99). Rechtsirrig ist jedoch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Frist, die vor der Entscheidung über das zweite Armenrechtsgesuch vom 18. Mai 1941 mit Verfügung vom 19. Juni 1941 bis zum 7. Juli 1941 gesetzt worden war, infolge der Fristhemmung des § 519 Abs. 6 Satz 4 ZPO. in eine Zeitraumfrist umzuwandeln sei, deren Dauer vom Tage der Zustellung der Fristverfügung und Kostenanforderung (28. Juni 1941) bis zum Endtage der gesetzten Frist (7. Juli 1941) zu berechnen sei, die also 10 Tage

betrage, und daß diese 10-tägige Frist — in Wahrheit würde es nur eine 9-tägige sein, weil der Tag der Zustellung der Kostenanforderung, von dem ab die Frist zu laufen begann (vgl. RGZ. Bd. 120 S. 143), gemäß § 222 Abs. 1 ZPO. in Verb. mit § 187 Abs. 1 BGB. bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet wird — von der Beendigung der Hemmung des Fristablaufs (2 Wochen nach der am 6. September 1941 ausgeführten Zustellung des das zweite Armenrechtsgefuch ablehnenden Beschlusses), d. h. vom 21. September 1941 ab, zu rechnen und demgemäß am 30. September 1941 abgelaufen sei, während den mehrfachen Fristverlängerungen, zuletzt bis zum 15. Oktober 1941, keine Bedeutung zukomme. Die Umwandlung einer Endtagsfrist in eine Zeitraumfrist kommt nur dann in Betracht, wenn ein fristhemmendes Armenrechtsgefuch während des Fristablaufs eingeht. Wird aber eine Endtagsfrist gesetzt, nachdem ein solches Armenrechtsgefuch eingereicht war und ehe über dieses entschieden worden ist, so ist eine solche Fristsetzung zwar nicht grundsätzlich unzulässig. Ihr kann aber eine Bedeutung nur zukommen, wenn der Endtermin so weit über die Zustellung des das Armenrecht ablehnenden Beschlusses hinausreicht, daß auch nach Ablauf von weiteren 2 Wochen genügender Zeitraum für die Zahlung bleibt (vgl. RGZ. Bd. 110 S. 402, Bd. 117 S. 136 [138], RG. in JW. 1926 S. 1563 Nr. 12 und in WarnRspr. 1926 Nr. 223 S. 321). Demzufolge lief die Nachweisfrist des § 519 Abs. 6 ZPO. tatsächlich bis zum 15. Oktober 1941, weil sie bis dahin ordnungsmäßig verlängert worden ist und weil die Hemmung des Fristablaufs bereits einige Zeit vorher, nämlich am 21. September 1941, beendet war.

Es kommt daher darauf an, ob angenommen werden kann, daß die Zahlung der Prozeßgebühr bis zum 15. Oktober 1941 nachgewiesen worden sei. Das Berufungsgericht verneint dies, weil die Zahlungsanzeige der Oberjustizkasse erst am 17. Oktober 1941 bei der Geschäftsstelle eingegangen sei. Da jedoch der Betrag bereits am 15. Oktober 1941 gutgeschrieben worden ist, fragt es sich, ob nicht der Nachweis dieser Zahlung als schon mit der Einreichung des Verrechnungsscheins am 14. Oktober 1941 bei der Geschäftsstelle erbracht angesehen werden kann. Das Reichsgericht hat wiederholt die glaubhafte Mitteilung einer bewirkten Posteingahlung als ausreichend angesehen, sofern sich aus ihr der Betrag, der Tag der Überweisung und die genaue Bezeichnung des Empfängers ergeben (vgl.

JW. 1926 S. 2630 Nr. 3, 1928 S. 1859 Nr. 10; vgl. auch Jonas-Pohle JPD. Bem. V 6 b zu § 519). Dem ist die Einreichung eines Verrechnungsschecks gleichzuachten, falls bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang mit seiner Einlösung durch Gutschrift vor Fristablauf zu rechnen ist und die Gutschrift dann tatsächlich auch noch rechtzeitig vorgenommen wird. Denn der Scheck dient seiner Natur nach der Zahlung, und zwar soll insbesondere der Verrechnungsscheck den Zahlungsverkehr durch Vermeidung unnötiger Bargeldzahlungen erleichtern. Ein Scheck darf nur gegeben werden, wenn ausreichende Deckung für ihn vorhanden ist; es ist also, wenn er seinem Inhalte nach in Ordnung ist, in aller Regel mit seiner unmittelbaren Einlösung bei Vorlegung an die bezogene Bank zu rechnen. Im vorliegenden Fall ist er tatsächlich auch am letzten Tage der Nachweisfrist durch Gutschrift des Betrages für die Oberjustizkasse eingelöst worden, weil seine rechtzeitige Vorlegung noch möglich war. Allerdings hat der Scheck nach eigener Angabe des Beklagten einen Schreibfehler enthalten; jedoch konnte dieser durch einfache fernmündliche Rückfrage der Bank bei der Ausstellerin verbessert werden, ohne daß dadurch die Einlösung verzögert wurde. Er ist also offenbar nicht wesentlicher Art gewesen. Unter diesen Umständen bestehen keine Bedenken, den Zahlungsnachweis mit der Einreichung des Schecks bei der Geschäftsstelle als erbracht anzusehen, nachdem sich alsbald darauf die anstandslos und rechtzeitig bewirkte Einlösung herausgestellt hat. Damit ist die Frist gewahrt, so daß es einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr bedarf und die Berufung insoweit ohne weiteres für zulässig zu erachten ist.